

AWB • Maarweg 271 • 50825 Köln

Stadt Köln
Umwelt- und Verbraucherschutzamt (57)
Frau Stüwe
Postfach 10 35 64

50475 Köln

Maarweg 271 50825 Köln

Sprechzeiten Service-Center:

Mo.-Fr. 8.00 - 19.00 Uhr

Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 8.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr

Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

KVB: Linien 3, 4 Äußere Kanalstr.

Linie 140 Vogelsanger Str. / Maarweg

S-Bahn: S 13 Müngersdorf / Technologiepark

Auskunft erteilt: Herr Dr. Albrod

Zimmer-Nr.: 2.01

Telefon: (0221) 922 - 1700

Fax: (0221) 922 - 1702

E-Mail:

martin.albrod@awbkoeln.de

Ihr Schreiben/Gespräch vom
19.05.

Mein Zeichen
AWB 2

Datum
21.05.2008

Kauf- und Übertragungsvertrag

Bericht im Kölner Stadtanzeiger vom 30.04.2008, „Stellungskrieg im Kölner Landgericht“

Sehr geehrte Frau Stüwe,

sie haben uns um Stellungnahme zu dem o.g. Artikel im Kölner Stadtanzeiger gebeten. In dem Artikel werden u.a. folgende Behauptungen aufgestellt oder wiedergegeben:

1. Die AWB habe „gleich zum Start fast 100 Millionen Euro Schulden in der Bilanz“ aufgelistet.
2. Die AWB habe den Kauf der Müllabfuhr fast komplett über Kredite finanziert.
3. „Die Bürger wurden über die Gebühren an den Zinsen für die Kredite beteiligt, zahlten also faktisch ein zweites Mal für dieselben Müllwagen und Betriebsgebäude, die lange zuvor zur Abfallentsorgung angeschafft worden waren.“

zu 1. und 2.:

Die AWB KG hat von der Stadt Köln das Betriebsvermögen zum Stichtag 01.01.2001 übernommen. Mit dem auf diesen Stichtag gutachterlich ermittelten Sachzeitwert waren bestimmte Verpflichtungen zu verrechnen, die die AWB von der Stadt Köln übernommen hat.

Dies waren Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte, die die AWB übernommen hat und die

- am 31.12.2000 bereits Pensionen bezogen,
- nach dem 31.12.2000 in Pension gehen würden,

sowie bis zum 31.12.2000 sich aufbauende Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern (z.B. Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Arbeitszeitguthaben).

Die Werte für diese Verpflichtungen wurden durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt.

Gleichzeitig übernahm die AWB ein langfristiges Darlehen der Stadt Köln zur Finanzierung von Anlagevermögen, im wesentlichen für die Müllumladestation Wikingerstraße. Auch diese Verpflichtung war dem Wert des Betriebsvermögens gegenüberzustellen.

Technisch wurde der Kauf- und Übertragungsvertrag dergestalt abgewickelt, dass bestimmte, erst nach dem 31.12.2000 feststehende, Entwicklungen in einer „Spitzabrechnung“ Mitte 2001 berücksichtigt wurden.

Kauf- und Übertragungsvertrag*		
	KÜV vom 06.12.2000	„Spitz“- Abrechnung
Anlagevermögen	57.874.070	57.874.070
Anlagenzugänge bis 12/2000		351.027
Umlaufvermögen	766.938	979.634
Summe Vermögen	58.641.008	59.204.731
Summe Übernahme von Verpflichtungen (Pensionen, Beihilfen, Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern)	7.669.378	9.519.926
Netto-Transfer Stadt Köln an AWB	50.971.630	49.684.805
Übernahme Darlehen durch AWB	38.262.351	38.262.351
Zahlung AWB an Stadt Köln	12.709.279	11.422.454
Eigenkapital	15.000.000	15.000.000

* Angaben des Kauf- und Übertragungsvertrages von DM in Euro umgerechnet.

Wie sich aus der Tabelle ergibt, war die Zahlung für die Vermögensübernahme durch das Eigenkapital der AWB gedeckt.

Die AWB war nicht überschuldet. Als Überschuldung wird der Fall bezeichnet, dass das Vermögen eines Unternehmens kleiner als das Fremdkapital ist. Dieser Zustand war bei der AWB zu keinem Zeitpunkt gegeben. „Überschuldet“ war (und ist) die AWB auch nicht in dem Sinne, dass sie etwa die Verbindlichkeiten nicht hätte bedienen können, also nicht liquide gewesen wäre.

zu 3.:

In die Gebührenbedarfsberechnung fließen Anlagegüter nur mit dem Werteverzehr ein, der in dem Gebührenjahr eintritt (Abschreibungen). Die Gebührenzahler werden also in dem Gebührenjahr nicht mit dem Anschaffungswert belastet, sondern nur mit dem Abschreibungswert. Daran hat sich durch die Vermögensübertragung an die AWB nichts geändert. Ferner wird diese Abschreibung nur für die Restnutzungsdauer ermittelt. Auch die Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen in der Gebührenkalkulation ist unverändert geblieben. Die Gebührenzahler werden also nicht ein zweites Mal belastet.

Die Privatisierung der AWB war seinerzeit von dem Gedanken getragen, das operative Geschäft des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln“ nahtlos zu übernehmen, und zwar auch im Hinblick auf die Gebühren: hier sollte ein Anstieg der Gebühren durch die Mehrwertsteuerverpflichtung der AWB vermieden werden. Aus diesem Grunde wurden die Entgelte der AWB so gedeckelt, dass die AWB wirtschaftlich die Mehrwertsteuerverpflichtung zu übernehmen hatte.

Abschließend möchten wir den Hinweis geben, dass der Kauf- und Übertragungsvertrag im Jahre 2002 angesichts der gerade bekannt gewordenen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Müllverbrennungsanlage vorsorglich einer Sonderprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen wurde, der dem Rechnungsprüfungsamt berichtspflichtig war. Diese Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
AWB Köln GmbH & Co. KG

ppa. Dr. Albrod